

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 69/65

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Maurergesellen Ferdinand B [REDACTED] in
H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h -
l a n d , handelnd in Prozeßstandschaft für das
Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nord-
irland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch den Oberkreisdirektor (Amt
für Verteidigungslasten) in P [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1966
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft,
Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 30. November 1964 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
rechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Oktober 1962 drang ein Panzer der bri-
tischen Stationierungsstreitkräfte während der Teil-
nahme an einem Manöver in den fast fertiggestellten,
im Obergeschoß bereits bewohnten Neubau des Klägers
in H■■■■, Kreis B■■■■, Siedlung Nr. ■■■■, ein. Der
Panzer durchbrach die noch unverputzte Nordwand im
Erdgeschoß und schob sich etwa 3 m weit in Küche und
Stall vor. Dabei wurde außer der Decke der vorgelager-
ten Klärgrube und der Außenwand der beiden Räume die
tragende Trennwand zwischen Küche und Stall zerstört.
Durch den Anprall des Panzer-Aufbaus gegen die massive
Stahlbetondecke des Erdgeschosses entstanden weitere
Gebäudeschäden in den benachbarten und darüberliegen-

den, teilweise auch in anderen Räumlichkeiten des Hauses. Umfang und Tragweite dieser Schäden sind streitig.

Am 8. Oktober 1962 hielt das Amt für Verteidigungslasten beim Landkreis P [REDACTED] an Ort und Stelle einen "Feststellungstermin" ab. Daran nahm als Gutachter im Auftrage des Amtes der Kreisbaurat S [REDACTED] und ein Kreisbauinspektor teil, ferner der Kläger mit seinem Anwalt und dem Bauunternehmer W [REDACTED] sowie der Amtsdirektor und ein Amtsoberinspektor des Amtes A [REDACTED]. In einer von dem Kreisbaurat aufgenommenen Niederschrift stellte dieser den Zustand des Hauses und die Schäden fest und nahm eine "Schadensermittlung" vor, indem er vom Neubauwert - nach Pauschalpreis je cbm umbauten Raumes geschätzt - die erhaltenen Bauteile abzog und geschätzte Abbruchs- und Räumungskosten hinzurechnete. Er ging davon aus, daß "nach den Feststellungen und zur Vermeidung von Folgeschäden" das ganze Dachgeschoß und Obergeschoß, sowie bis auf einzelne Wände auch das Erdgeschoß abgebrochen und neu errichtet werden müßten, und kam zu einem Schaden von 97.272,92 DM.

Die Niederschrift wurde vom Kreisbaurat S [REDACTED] als "festgestellt" unterzeichnet. Der Kläger und der für ihn miterschienene Bauunternehmer unterschrieben einen Vermerk, wonach "die festgelegten und ermittelten Werte hinsichtlich der Größenordnung nach Massen- und Kostensummen als richtig anerkannt" wurden. Der Kläger und das Amt für Verteidigungslasten erhielten Ausfertigungen der Niederschrift.



Unter dem 25. Oktober 1962 bot das Amt, unter Rücknahme eines vorherigen gleich hohen Angebots, dem Kläger eine Entschädigung von 20.000.-- DM für die Beseitigung der Gebäude- und Grundstücksschäden sowie für die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung, und von 30.000.-- DM für einen nach Ausbesserung aller Schäden verbleibenden Minderwert. Der Betrag von 50.000.-- DM wurde ausgezahlt.

Mit der am 31. Oktober 1962 eingereichten Klage hat der Kläger den nach dem Gutachten des Kreisbaurats S [REDACTED] sich ergebenden Restbetrag des Gebäudeschadens in Höhe von 47.272,92 DM, sowie weitere Schäden von insgesamt 5.365.-- DM geltend gemacht und weiter beantragt, die Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich des Zukunftsschadens festzustellen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und dazu vorgetragen: Der Kläger könne über die bereits erhaltene Zahlung hinaus nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten der Wiederherstellung verlangen. Das Gutachten vom 8. Oktober 1962 enthalte eine nur theoretische Schätzung und werde von ihm selbst nicht beachtet. Vor tatsächlicher Wiederherstellung sei der Anspruch nicht fällig.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Klageantrage hinsichtlich des restlichen Gebäudeschadens von 47.272,92 DM nebst Zinsen entsprochen.

Die Beklagte hat dagegen Berufung eingelegt mit der Begründung, die Kosten der notwendigen Wiederherstellung deckten sich nicht mit dem im Gutachten vom 8. Oktober 1962 berechneten Schaden. Die Beklagte

behauptet, zur Wiederherstellung des Hauses sei der Abbruch und Wiederaufbau nicht notwendig.

Das Berufungsgericht hat ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. F. [REDACTED] erhoben, und eine Ortsbesichtigung in Anwesenheit des Sachverständigen vorgenommen. Es hat dann die Klage abgewiesen, soweit mit ihr Ersatz eines Gebäudeschadens in Höhe von 47. 272,92 DM nebst Zinsen verlangt wird. Dabei ist es dem Gutachten F. [REDACTED]s gefolgt, der erheblich geringere Herstellungsarbeiten für notwendig erachtet hatte, als S. [REDACTED], insbesondere den Abriß des Dach- und des Obergeschosses nicht für erforderlich gehalten und deshalb den Aufwand für die Herstellung auf 30.000.-- DM errechnet hatte.

Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers bleibt ohne Erfolg.

1. Unrichtig ist ihr Ausgangspunkt, der Schadensfall sei aufgrund des Abkommens zwischen den Parteien des Nord-Atlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Nato-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl 1961 II 1190) zu regeln. Denn dieses Abkommen ist ebenso wie das Deutsche Ausführungsgesetz zu dem Abkommen, das sogenannte Truppenstatutgesetz vom 18. August 1961 (BGBl II 1183) am 1. Juli 1963 in Kraft

getreten (Bekanntmachung vom 16. Juni 1963 (BGBl I 428); Art. 26 Abs. 1 Truppenstatutgesetz). Rückwirkende Kraft haben sich die neuen Bestimmungen nicht beigelegt. Vielmehr bleiben für vor dem 1. Juli 1963 liegende Schadensfälle die bisherigen Vorschriften maßgebend (Art. 41 Abs. 12 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl 1961 II 1218)). Mit Recht ist daher das Berufungsgericht von den Bestimmungen des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 381) ausgegangen.

2. Zutreffend sieht das Berufungsgericht in den Vorgängen vom 8. Oktober 1962 nicht eine die Beklagte bindende Vereinbarung im Sinne des Art. 8 Abs. 9 FV, durch die die Beklagte sich verpflichtet hätte, den von Kreisbaurat S. [REDACTED] festgestellten Schadensbetrag zu bezahlen. Gegen seine Begründung, der Wille, eine solche Verpflichtung einzugehen, komme weder im Wortlaut der Niederschrift zum Ausdruck, noch sei er sonstigen Umständen zu entnehmen, wendet sich die Revision ohne Erfolg. Es ist in diesem Zusammenhang nicht, wie die Revision meint, entscheidend, daß Kreisbaurat S. [REDACTED] im Auftrage des Amtes für Verteidigungslasten gehandelt hat, daß er die Niederschrift vom 8. Oktober 1962 unterzeichnet und der Kläger in der Niederschrift einen Vermerk unterschrieben hat, wonach "die festgelegten und ermittelten Werte hinsichtlich der Größenordnung nach Massen- und Kostensummen als richtig anerkannt" wurden. All das vermochte der Niederschrift noch nicht die Eigenschaft einer Zahlungsverpflichtung, sondern nur die einer Grundlage für die endgültige Schadensfeststellung zu geben. Das Amt für Verteidigungslasten war verpflichtet, die Höhe des entstandenen Stationierungsschadens zu ermitteln (Art. 8 Abs. 8 FV). Diesem Zwecke diene die Tätigkeit

des Kreisbaurats S [REDACTED]. Seine Feststellung war jedenfalls dann nicht geeignet, das Amt für Verteidigungslasten zu binden, wenn sie in ihrem wesentlichen Ausgangspunkt unrichtig war. S [REDACTED] war nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Amt für Verteidigungslasten und dem Kläger zum Schiedsgutachter bestellt worden, bevor er seine Feststellungen traf. Das ist unstreitig. Im übrigen wäre diese Möglichkeit schon deshalb entfallen, weil S [REDACTED] im Auftrag des Amtes für Verteidigungslasten in dessen Aufgabenkreise tätig wurde und deshalb nicht Schiedsgutachter sein konnte (vgl. BGH LM § 317 BGB Nr. 3, 8; BGB RGRK 11. Auf. § 317 Anm. 1). Das Berufungsgericht hat aber auch keine Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergeben könnte, daß das Gutachten S [REDACTED]s kraft nachträglicher stillschweiger Übereinstimmung als Schiedsgutachten zu gelten habe. Dazu wäre zumindest erforderlich gewesen, daß Steltmann ermächtigt gewesen wäre, eine solche Vereinbarung zu treffen. Hierfür findet sich kein Anhaltspunkt. Die Hilfserwägung des Berufungsgerichts, selbst wenn eine stillschweigende Übereinstimmung bestanden habe, sei diese allenfalls darauf gerichtet gewesen, die Schadensermittlung S [REDACTED]s als Schiedsgutachten gelten zu lassen, entbehrt daher der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Es erübrigt sich deshalb, auf die Hilfserwägung näher einzugehen.

An dem Ergebnis, daß die "Feststellung" der Beklagte nicht verwehrt, sich auf einen grundlegenden Irrtum bei der Ermittlung des Schadens zu berufen, vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der Kläger die "Feststellung" unterschriftlich als richtig anerkannt hat. Hieraus kann nicht, wie die Revision meint, hergeleitet werden, die Beklagte würde den Kläger am Ergebnis der "Feststellung" festgehalten haben, wenn sich später ein höherer al

9

der dort angenommene Schaden ergeben haben würde. Auch die Beklagte hätte den Kläger nicht am Ergebnis der "Feststellung" festhalten können, wenn etwa umgekehrt S. [REDACTED] angenommen hätte, geringe Reparaturen würden genügen, und sich erst bei der Durchführung der Arbeiten die nicht vorhergesehene Notwendigkeit des Abrisses wesentlicher Gebäudeteile ergeben hätte. Im Verfahren nach dem Finanzvertrag war die Festsetzung der Entschädigungssumme der zuständigen Behörde, das ist dem Amt für Verteidigungslasten, vorbehalten (Art. 8 Abs. 6 - 10 FV). Die "Feststellung", die einen Teil der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Schadensermittlung bildete, konnte daher jedenfalls ohne besondere Umstände, für deren Vorliegen nichts dargetan ist, schon aus rechtlichen Gründen nicht den Charakter einer endgültigen und für die Bemessung der Entschädigung ohne weiteres maßgeblichen Schadensfeststellung besitzen. Mit Recht geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß am 8. Oktober 1962 eine bindende Einigung nicht zustandegekommen ist, auf Grund deren die Beklagte die in der "Feststellung" niedergelegten Schäden ersetzen müsse.

3. Gegen die Verwertung des Gutachtens des Sachverständigen F. [REDACTED] wendet sich die Revision ebenfalls ohne Erfolg.

Sie kann nichts daraus herleiten, daß am Feststellungstermin vom 8. Oktober 1962 noch weitere sachkundige Personen teilgenommen haben. Das Berufungsgericht hat ausführlich begründet, warum es dem Gutachten des Sachverständigen F. [REDACTED] den Vorzug gegenüber den Ergebnissen gibt, zu denen Kreisbaurat S. [REDACTED] seinerzeit gelangt war. Die Ausführungen des Berufungsurteils sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Sachverständige ist auch nicht von irrtümlichen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen. Er hat zwar, wie die Revision zutreffend ausführt, in seinem Gutachten ausgeführt, die Stahlbetondecke des Erdgeschosses habe den Aufprall unbeschädigt überstanden, während nach der Niederschrift über die Ortsbesichtigung die Decke in ca. 1 m Breite und 10 bis 20 cm Tiefe ausgebrochen war. Die Revision übersieht indessen, daß es bei den hier in Rede stehenden Erörterungen des Gutachtens in erster Linie darum ging, ob die Stahlbetondecke infolge ihrer Elastizität den Aufprall aufgefangen und unbeschädigt überstanden habe. Der Sachverständige hat diese Ansicht auch nach der Ortsbesichtigung, an der er teilgenommen hat und in der die Schadensstelle festgestellt und in der Niederschrift beschrieben wurde, nach den Ausführungen des Berufungsurteils aufrecht erhalten. Es können daher keine Schlüsse gegen die Richtigkeit des wesentlichen Ergebnisses seines Gutachtens daraus gezogen werden, daß er das Ausbrechen eines verhältnismäßig geringfügigen Teils der Decke nicht besonders erwähnt hat. Das entscheidende Ergebnis besteht nämlich darin, daß die Schäden wesentlich geringer seien als in der Feststellung vom 8. Oktober 1962 angenommen, daß insbesondere die Standfestigkeit des Hauses nicht in dem angenommenen Umfang erschüttert und der Abriß des Dach- und des Obergeschosses nicht erforderlich sei, und daß deshalb ein Betrag von 30.000 DM zur Beseitigung der Schäden ausreicht. Dieses Ergebnis kann nicht dadurch erschüttert werden, daß die Revision auf kleinere, angeblich im Gutachten nicht beachtete Schäden hinweist, die in der Niederschrift über die Ortsbesichtigung angeführt sind, den Sachverständigen aber nicht zu einer Änderung seines vorher abgegebenen schriftlichen Gutachtens veranlaßt haben. Beachtlich könnte es

sein, wenn wesentliche Schäden an tragenden Teilen übersehen wären. Die Revision kann daher nichts daraus herleiten, daß der Gutachter nach ihrer Ansicht einen im Kellergeschoß unter dem Bad an der Nordwand vorhandenen Rohrschaden und Risse in einer Außenwand in dem Kellerraum unter der Küche, sowie Haarrisse außen in der Kellerwand nicht beachtet hat. Es ist nicht ersichtlich, daß diese dem Gutachter bekannten Erscheinungen irgendwie die Tragfähigkeit des Gebäudes beeinträchtigt hätten. Bei den Heizungsschäden scheidet diese Möglichkeit offensichtlich aus. Die Risse, die in der Außenwand im Keller festgestellt wurden, hätten schon ein erhebliches Ausmaß aufweisen müssen, um die Standfestigkeit des Kellers im ganzen zu gefährden, dessen Stahlbetondecke unbestritten unbeschädigt geblieben ist. Daß die Risse ein solches Maß erreicht hätten, ist vom Kläger nicht vorgetragen worden, wird auch von der Revision nicht geltend gemacht.

Die Revision kann auch nichts daraus herleiten, daß nach dem Gutachten F. der Stoß des Panzers gegen die tragende Wand zwischen Küche und Stall im wesentlichen durch die Türöffnung vom Stall zum Flur neutralisiert wurde, nach dem weiteren Inhalt des Gutachtens diese Wand aber wegen der entstandenen Schäden abgebrochen und wieder aufgebaut werden muß. Hier ist die Revision einem Mißverständnis erlegen: Die Wand ist bis zur Türöffnung zerstört worden; jenseits dieser waren die Schäden weniger stark, weil die Öffnung der Fortpflanzung des Stoßes im Mauerwerk ein Ende setzte.

Des weiteren kann die Revision den vom Gutachter errechneten Betrag der Wiederherstellungskosten nicht mit

dem Vortrag anzweifeln, es seien einzelne Schäden übersehen worden. Denn der Gutachter hat für zusätzliche Arbeiten und außerdem für noch nicht erkannte Schäden beträchtliche Beträge eingesetzt; es ist nicht dargetan, daß die angeblich nicht berücksichtigten Schäden nicht aus diesen Posten gedeckt werden könnten.

Das Berufungsgericht hat ferner entgegen der Meinung der Revision nicht verkannt, daß der Unterschied zwischen dem Gutachten F [REDACTED] und der Feststellung des Kreisbauernrat S [REDACTED] nicht nur auf der verschiedenen Schadensberechnungsart, sondern vornehmlich auf der verschiedenen Beurteilung des Schadensumfangs beruht.

Es ist auch kein Rechtsfehler darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht entgegen dem Antrag des Klägers nicht ein Obergutachten über die entstandenen Schäden eingeholt hat. Wie auch die Revision nicht verkennt, sind die Gerichte nur in besonderen Ausnahmefällen verpflichtet, ein Obergutachten einzuholen, z.B. bei einer besonders schwierigen Sachlage, oder wenn das vorliegende Gutachten wesentliche Fehler aufweist. Im vorliegenden Falle ist keiner der Fälle gegeben, in denen nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine solche Verpflichtung ausnahmsweise besteht (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1952 - V ZR 97/52 = MDR 1953, 609 vom 16. Dezember 1963 - III ZR 99/63 = VersR 1964, 440).

4. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, in Anbetracht der sorgfältigen Ermittlungen der Schäden und der zu ihrer Behebung nötigen Arbeiten und Kosten könne dem Gutachten des Sachverständigen F [REDACTED] auch darin gefolgt werden, daß

nach Durchführung dieser Arbeiten Mietwert und Nutzungsdauer des Hauses voll wiederhergestellt seien und ein Minderwert nicht mehr gegeben sei. Auch diese Ausführungen halten der Nachprüfung stand. Aus der Rechtsprechung über den sogenannten merkantilen Minderwert, der bei Kraftfahrzeugen durch Unfälle verursacht wird, lassen sich entgegen der Ansicht der Revision keine Regeln über die Folgen der Beschädigung eines Hauses herleiten. Der merkantile Minderwert eines von einem Unfallschaden betroffenen Kraftfahrzeuges beruht vor allem darauf, daß trotz völliger und ordnungsmäßiger Instandsetzung des Fahrzeugs bei der Käuferschaft vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (BGHZ 27, 181, 182; 35, 396, 398). Wie keiner näheren Darlegung bedarf, liegen die Dinge bei Häusern insoweit wesentlich anders als bei Kraftfahrzeugen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, nach der Durchführung der erforderlichen Arbeiten seien Mietwert und Nutzungsdauer des Hauses voll wiederhergestellt, beruht nicht auf Rechtsverstoß und ist für das Revisionsgericht bindend. Sie trägt die rechtliche Folgerung, daß ein Anspruch auf Ersatz merkantilen Minderwertes nicht bestehe.

Danach erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt